

Designers Newsletter

Ausgabe 50 / Juli 2008

Steuerrecht Gewerbesteuer verfassungsgemäß / *Urheberrecht* Schadensersatz für Fotonutzung bei ebay / *Buchtipps* I Neues zum Fotorecht / II Neues für Journalisten und Bildberichterstatter / III Urheberrecht für Designer / *Rechtsberatung* Leserumfrage zum Beratungsabonnement / *Finale* Abschied von unseren Lesern

Steuerrecht

.....
Wolfgang Maaßen
**Gewerbesteuer
verfassungsgemäß**

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat entschieden, dass die Heranziehung von Gewerbetreibenden zur Gewerbesteuer mit dem Grundgesetz vereinbar ist. Die freiberuflichen Designer und Fotografen können also aufatmen: Sie werden nicht den Gewerbetreibenden gleichgestellt und bleiben weiterhin von der Gewerbesteuer verschont.

In unserer Newsletter-Ausgabe 7 vom Dezember 2004 haben wir über einen Vorlagebeschluss des Niedersächsischen Finanzgerichts berichtet, mit dem eine verfassungsgerichtliche Überprüfung der ungleichen Behandlung von Gewerbetreibenden und Freiberuflern bei der Heranziehung zur Gewerbesteuer erreicht werden sollte. Nach Auffassung des Finanzgerichts verstößt es gegen das Gleichbehandlungsgebot, dass nur die Gewerbetreibenden, nicht aber die Freiberufler mit der Gewerbesteuer belastet werden.

Die Gewerbesteuerfreiheit der Freiberufler war und ist für Designer und Fotografen das entscheidende Motiv, wenn sie bei den Finanzämtern ihre Anerkennung als freiberufliche Künstler durchzusetzen versuchen. Dadurch, dass das Niedersächsische Finanzgericht die Verfassungsmäßigkeit der Gewerbesteuer in Frage stellte, entstand für die bislang begünstigten Freiberufler die Gefahr, dass die Gewerbesteuer in eine Gemeindefinanzsteuer umgewandelt und bei allen Selbständigen – also nicht nur bei den Gewerbetreibenden, sondern auch bei den Freiberuflern – erhoben wird. Diese Gefahr scheint nun vorerst gebannt zu sein, denn das BVerfG hat klar entschieden, dass die Ausklammerung der freien Berufe aus der Gewerbesteuerpflicht verfassungsgemäß ist.

Begründet wird die BVerfG-Entscheidung vor allem damit, dass die freien Berufe eine Reihe von Besonderheiten in der Ausbildung, der staatlichen Regelung ihrer Berufsausübung, ihrer Stellung im Sozialgefüge und der Art der Erbringung ihrer Dienstleistungen aufweisen, die sie in ihrem Typus als Berufsgruppe von den Gewerbetreibenden unterscheiden. Zwar sei in den letzten Jahrzehnten eine gewisse Annäherung (Konvergenz) der Berufsbilder der freien Berufe und der Gewerbetreibenden festzustellen. Diese Annäherung sei aber noch nicht so weit fortgeschritten, dass der Typus des Freiberuflers seine strukturprägenden und ihn von den Gewerbetreibenden unterscheidenden Merkmale verloren hätte. Nach wie vor seien signifikante Unterschiede zwischen diesen Berufsgruppen erkennbar. Diese Unterschiede zeigen sich nach Auffassung des Gerichts vor allem darin, dass die Freiberufler regelmäßig über eine akademische oder vergleichbare berufliche Qualifikation oder schöpferische Begabung als Voraussetzung für die Berufsausübung verfügen und dass bei ihnen die persönliche, eigenverantwortliche und fachlich unabhängige Erbringung ihrer Arbeit, verbunden häufig mit einem höchstpersönlichen Vertrauensverhältnis zum Auftraggeber, eine besondere Bedeutung hat. Deshalb sei es gerechtfertigt, die Freiberufler bei der Heranziehung zur Gewerbesteuer anders zu behandeln als die Gewerbetreibenden.

BVerfG, Beschluss vom 15. Januar 2008, Az. 1 BvL 2/04 – Gewerbesteuer

Urheberrecht

.....
David Seiler
**Schadensersatz für
Fotonutzung bei ebay**

Das LG Düsseldorf hat entschieden, dass – angelehnt an die MFM-Liste – für ein Foto, das bei ebay rechtswidrig zur Bebilderung einer Auktion verwendet wird, ein Honorar von Euro 100,- anfällt. Das Gericht unterstellt, dass sich der Urheber und der Nutzer bei einem ordnungsgemäßen Lizenzerwerb auf 100 Euro als Honorar geeinigt hätten, und spricht dem Urheber genau diesen Honorarbetrag als Schadensersatz zu, wenn keine Nutzungsberechtigung vorliegt. Wird das Bild bei mehreren Auktionen verwendet, kommt ein Wiederholungszuschlag von 50 Prozent hinzu. Daneben besteht ein Anspruch auf Schadensersatz (vom Landgericht als „Vertragsstrafe“ bezeichnet) in Höhe von 100 Prozent der Lizenzschädigung, wenn der Name des Fotografen als Urhebervermerk fehlt.

LG Düsseldorf, Urteil vom 19. März 2008, Az. 12 O 416/06 – ebay-Fotos

Buchtipptipp I

Neues zum Fotorecht

Artur-Axel Wandtke (Hrsg.)
Medienrecht
Praxishandbuch
Ca. 1500 Seiten. 158 Euro
ISBN 978-3-89949-422-8

Im September 2008 erscheint im Walter de Gruyter Verlag ein Handbuch zum Medienrecht, das u.a. auch ein ausführliches Kapitel zum Fotorecht enthält. Der Beitrag zum Fotorecht wurde von Rechtsanwalt Dr. Wolfgang Maaßen verfasst. Der Beitrag befasst sich im ersten Teil mit den Erscheinungsformen der Fotografie und den Strukturen des Fotomarkts. Der zweite Teil klärt, welche Rechte an einer Fotografie bestehen können. Im dritten Teil geht es um die Rechte am Aufnahmegegenstand, insbesondere um die Rechte an den auf Fotos abgebildeten Objekten. Abschließend werden noch Fragen zum Vertragsrecht behandelt.

Buchtipptipp II

Neues für Journalisten und Bildberichterstatter

Albrecht Götz von Olenhusen
Der Journalist im Arbeits- und Medienrecht
Ein Leitfaden
268 Seiten. 25 Euro
ISBN 978-3-939438-05-2



Der Verlag Medien und Recht in München hat eine Reihe „Medienrecht & Medienwissenschaft“ gestartet. Als erster Band ist in dieser Reihe das hier vorgestellte Buch erschienen. Der Autor konzentriert sich in seiner für die Praxis bestimmten Darstellung auf die wesentlichen Problemfelder und die Antworten der Rechtsprechung auf aktuelle Fragen: arbeitsrechtliche Einordnung des Journalisten, freie Mitarbeit, Befristung der Beschäftigungsverhältnisse, Nebentätigkeiten, Konkurrenzklauseln, außerdem Fragen des Persönlichkeitsschutzes, insbesondere das Recht am eigenen Bild, urheberrechtliche Stellung des Journalisten und Zusammenhang von Urheberrecht und Arbeitsrecht.

Buchtipptipp III

Urheberrecht für Designer

Karl-Nikolaus Peifer
Urheberrecht für Designer
Einführung in das Designrecht
210 Seiten. 26 Euro
ISBN 978-3-939438-04-5



Das Buch stellt in allgemein verständlicher Sprache die Grundzüge des rechtlichen Schutzes von Design dar. Es erläutert Grundkonzepte wie

- Schutzbedürfnis: Welche Leistungen schützt das Recht? Welches sind die tragenden Gedanken des Schutzes? Auf welche Besonderheiten kommt es für den rechtlichen Schutz an?
- Schutzzähigkeit von Design: Wann ist Design ein schutzfähiges Objekt nach dem Urheberrechtsgesetz und nach dem Geschmacksmustergesetz. Welche Unterschiede bestehen zwischen beiden Materien?
- Schutzrechtserwerb: Wie erwirbt man Rechte an Produktgestaltungen? Welche Formalitäten sind hierzu erforderlich?
- Schutzzumfang: Gegen welche Nutzungshandlungen Dritter besteht ein rechtlicher Schutz? Wie sieht dieser Schutz im Einzelnen aus?
- Bearbeitungsbefugnisse: Welche Befugnisse hat der Designer im Schaffensprozess?
- Ab wann benötigt er Lizenzen, um fremde Leistungen verwerten zu dürfen?
- Nutzung durch Dritte: Wie ermöglicht man die Nutzung einer Gestaltung durch Dritte (Unternehmer, Designer)? Welche Besonderheiten gelten im Arbeitsverhältnis?
- Verletzungsfolgen: Welche Rechte hat der Designer im Falle der Verletzung seiner Leistungen?
- Verletzungsprozesse: Welche Besonderheiten bestehen in gerichtlichen Verfahren?

Rechtsberatung

Leserumfrage zum Beratungsabonnement

Sabine Zentek

In der Mai-Ausgabe unseres Newsletters haben wir unsere Leser gefragt, ob sie eventuell an einem Beratungsabonnement interessiert sind. Wir wollten außerdem wissen, welches monatliche Honorar diejenigen, die Interesse an einem solchen Abonnement haben, für die laufende Vollberatung durch einen Fachanwalt im Urheber- und Medienrecht zu entrichten bereit wären. Unter den Antworten befanden sich durchaus Vorschläge für akzeptable Vergütungen, in der Anzahl der interessierten Personen allerdings zu wenig, um das Vorhaben weiter ernsthaft verfolgen zu können. Unverständnis

kam bei uns über Designer aus der Leserschaft auf, die gänzlich unhaltbare Honorare nannten: An der untersten Grenze lagen 3,00 EUR und 5,00 EUR monatliches Entgelt für die fortlaufende anwaltliche Beratung in allen beruflichen Angelegenheiten! Kein Gestalter wäre vermutlich bereit, seine beruflichen Leistungen für 3,00 EUR oder 5,00 EUR pro Monat anzubieten. Gerade die Bekämpfung solcher Dumpingpreise im Designbereich zählt zu den Schwerpunkten unserer anwaltlichen Arbeit.

Finale

.....
Wolfgang Maaßen
Sabine Zentek
***Abschied von
unseren Lesern***

Wir haben in der Mai-Ausgabe bereits darauf hingewiesen, dass wir den Newsletter nicht weiterhin kostenlos verteilen können. Wir haben deshalb unsere Leser gefragt, ob sie eventuell bereit wären, für ein Jahresabonnement mit 12 monatlichen Ausgaben einen Betrag von 25 Euro zzgl. Mehrwertsteuer zu zahlen. Die Reaktion war enttäuschend, denn an der Umfrage haben sich gerade mal 4 Prozent unserer Abonnenten beteiligt. Zwar waren diejenigen, die reagiert haben, bis auf eine Ausnahme zur Zahlung der von uns vorgeschlagenen Abonnement-Gebühr bereit. Für eine derart geringe Zahl von Abonnenten können wir aber den Newsletter nicht weiter produzieren.

Wir verabschieden uns deshalb von unseren Lesern. Diese 50. Ausgabe ist die letzte Ausgabe des Newsletters. Alle 50 Ausgaben können weiterhin aus unserem Archiv abgerufen werden. Wir hoffen, dass Sie unsere monatliche Information in guter Erinnerung behalten.

Impressum

Pyramide Verlag e.K.
Dr. Wolfgang Maaßen (v.i.S.d.P.)
Kreuzbergstraße 1
40489 Düsseldorf
newsletter(at)pyramideverlag.de
USt-ID: DE 151500861



Sabine Zentek
Wellinghofer Amtsstraße 58
44265 Dortmund
Tel. 02 31/1 38 68 68
Fax 02 31/1 38 68 69
Sabine.Zentek(at)t-online.de



Dr. Wolfgang Maaßen
Kreuzbergstraße 1
40489 Düsseldorf
Tel. 02 11/40 40 37
Fax 02 11/40 78 01
mail(at)lawmas.de



David Seiler
Am Hechenberg 43
55129 Mainz
T 06131/581178
F 06131/581118
raseiler(at)fotorecht.de